

**Klage, eingereicht am 2. Juli 2020 — KR/Kommission****(Rechtssache T-408/20)**

(2020/C 279/65)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* KR (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 25. Oktober 2019, das Kind des Klägers nicht mehr als ihm gegenüber unterhaltsberechtiggt gemäß Art. 2 von Anhang VII des Statuts anzusehen, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Mit seinem einzigen Klagegrund macht der Kläger einen Verstoß der Kommission gegen den Begriff des unterhaltsberechtigten Kindes nach Art. 2 von Anhang VII des Statuts der Beamten der Europäischen Union und gegen die revidierte Schlussfolgerung Nr. 223/04 des Kollegiums der Verwaltungschefs der Union geltend.

**Klage, eingereicht am 3. Juli 2020 — KS/Frontex****(Rechtssache T-409/20)**

(2020/C 279/66)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* KS (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. de Montigny)*Beklagte:* Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entlassungsentscheidung vom 30. August 2019 und, soweit erforderlich, die ausdrückliche Entscheidung vom 23. März 2020 über die Zurückweisung der Beschwerde aufzuheben;
- die Entscheidung vom 13. Februar 2020 über die Zurückweisung des Antrags auf Beistand und Entschädigung aufzuheben;
- die Beklagte zu verurteilen, Schadensersatz aus außervertraglicher Haftung in Höhe von 250 000 Euro zu leisten;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.